

## Merkblatt Psychotherapie

Für ambulante psychotherapeutische Behandlungen und für Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung können Beihilfen gewährt werden. Allerdings ist die Beihilfefähigkeit Beschränkungen unterworfen.

Vor Beginn einer **ambulanten Psychotherapie** ist die vorherige schriftliche beihilferechtliche Anerkennung durch die Hochschulbeihilfestelle erforderlich. Lediglich die Aufwendungen für die biographische Anamnese (muss vom Arzt erhoben werden), für die notwendigen Testverfahren und höchstens 5 probatorische Sitzungen sind ohne vorherige Genehmigung beihilfefähig.

Bei einer analytischen Therapie können bis zu 8 probatorische Sitzungen anerkannt werden. Antragsvordrucke für die **vorherige Anerkennung** sind bei Ihren Sachbearbeiterinnen der Hochschulbeihilfestelle erhältlich.

Nach Vorlage der Anträge veranlasst die Hochschulbeihilfestelle die Erstellung eines Gutachtens zur Notwendigkeit, Art und Umfang der Behandlung sowie zur Qualifikation des Behandlers durch einen vom Finanzministerium bestellten Gutachter.

Sobald das Gutachten vorliegt, erhält der Beihilfeberechtigte einen entsprechenden Anerkennungsbescheid.

Dieses Anerkennungsverfahren ist nicht erforderlich, wenn die private oder gesetzliche Krankenkasse bereits eine Leistungszusage aufgrund eines Gutachterverfahrens durchgeführt hat.

Einzelheiten bezüglich der verschiedenen Therapieansätze und des Umfanges der maximal beihilferechtlich anzuerkennenden Sitzungen können Sie vorab bei Ihren Sachbearbeiterinnen erfragen. Ich bitte zu beachten, dass z. B. die Musiktherapie und Gestalttherapie nur im Rahmen einer stationären psychotherapeutischen Behandlung beihilfefähig sind.

Stationäre psychotherapeutische Behandlungen bedürfen keiner vorherigen beihilferechtlichen Genehmigung.

Ich möchte in diesem Zusammenhang vorsorglich darauf hinweisen, dass, sofern die Behandlung in einer Privatklinik erfolgt, die nicht nach der Bundespflegesatzverordnung abrechnet, lediglich die Kosten beihilfefähig sind, die bei einem Aufenthalt in der dem Behandlungsort nächstgelegenen Klinik der Maximalversorgung (Universitätsklinik) entstanden wären.

Aufwendungen für Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung bestimmt sind, sind nicht beihilfefähig (z. B. Familientherapie). Behandlungen von Legasthenie und Akalkulie sind ebenfalls nicht beihilfefähig.

Aufwendungen für Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung sind nur dann beihilfefähig, wenn bei einer entsprechenden Indikation die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer Krankheit dient, und deren Dauer je Krankheitsfall die folgenden Stundenzahlen nicht überschreitet z. B.:

- bei verbaler Intervention als einzige Leistung fünfundzwanzig Sitzungen
- bei autogenem Training und bei Jacobson'schen Relaxationstherapie als Einzel- oder Gruppenbehandlung zwölf Sitzungen